

rechts und der Grundstücksbelastungen. Dazu sind bisher unterschiedliche Meinungen vertreten worden: Die einen wollen von einer Neuregelung im Zivilgesetzbuch Abstand nehmen und die betreffenden BGB-Bestimmungen weitergelten lassen; die anderen wollen die genannten Probleme in die Kodifizierung mit einbeziehen. Sie gehen davon aus, daß eine umfassende gesetzgeberische Neugestaltung des Bodenrechts vorerst nicht zu erwarten ist und es eine wichtige Aufgabe des Zivilgesetzbuchs sein muß, ausgehend von der verfassungsrechtlichen Garantie des Privateigentums, den Schutz des privaten Bodeneigentums unter Berücksichtigung der sozialistischen Entwicklung ausdrücklich zu gewährleisten.

Es ist zu beachten, daß ein Teil des Grund und Bodens zur Befriedigung von persönlichen Wohnbedürfnissen (Eigenheime und Siedlungshäuser) verwendet wird und deshalb zum persönlichen Eigentum der Bürger zu rechnen ist. Deshalb müßten diese Beziehungen in das Zivilgesetzbuch aufgenommen werden.

Die Sicherung der sozialistischen Verteilungsprinzipien durch das ZGB

Es wurde bereits gesagt, daß die vom Zivilgesetzbuch zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnisse nicht losgelöst von der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung betrachtet werden können. Es ist deshalb eine entscheidende Aufgabe, diese Verhältnisse in ihrer gesetzmäßigen Entwicklung zu begreifen, die Notwendigkeit der künftigen Entwicklung im Gesetz selbst zu berücksichtigen und sie dadurch zu fördern. Das gilt im besonderem Maße für die gesetzliche Regelung der verschiedenen Formen der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen, die sich nach dem im Sozialismus wirkenden Verteilungsprinzip richten. Es ist deshalb unumgänglich, auf das Wesen dieses Prinzips und seine Perspektive einzugehen, weil hieraus die Hauptaufgaben des Gesetzbuchs abzuleiten sind.

Den Verhältnissen der Bürger, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse entstehen und die vom Zivilgesetzbuch zu regeln sind, liegt in der ersten Phase des Kommunismus — im Sozialismus — das Prinzip der Verteilung nach der Leistung zugrunde. Wie Karl Marx hervorhebt,

„erhält der einzelne Produzent — nach den Abzügen (für Deckung zum Ersatz der verbrauchten Produktionsmittel, Ausdehnung der Produktion, Reservefonds, ferner allgemeine Verwaltungskosten, Schulen, Gesundheitswesen u. a. — Eingefügt von den Verfassern) — exakt zurück, was er ihr gibt ... Er erhält von der Gesellschaft einen Schein, daß er soundso viel Arbeit geliefert ... und zieht mit diesem Schein aus dem gesellschaftlichen Vorrat von Konsumtionsmitteln soviel heraus, als gleich viel Arbeit kostet. Dasselbe Quantum Arbeit, das er der Gesellschaft in einer Form gegeben hat, erhält er in der andern zurück ...“⁷

Dieses Prinzip ist in allen sozialistischen Ländern und auch in der DDR weitestgehend verwirklicht und durch das sozialistische Recht, z. B. durch das Arbeitsrecht und LPG-Recht, gesichert. Hierin besteht der grundlegende Unterschied zur Verteilung in der bürgerlichen Gesellschaft, bei der nicht die individuelle Arbeitsleistung, sondern das durch Ausbeutung der Arbeitskraft anderer entstandene Kapital den individuellen Anteil an den Konsumtionsmitteln bestimmt.

Das Prinzip der Verteilung nach der Leistung ist — wie N. S. Chruschtschow auf dem XXI. Parteitag der KPdSU betont hat —

„das unter den gegebenen Bedingungen einzig vernünftige und gerechte Verteilungsprinzip ... Die Verteilung nach Arbeitsleistung gewährleistet die materielle Interessiertheit der Menschen an den Ergebnissen der Produktion. Sie spornt die Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie die höhere Qualifizierung der Werktätigen, die Vervollkommnung der Produktionstechnik an. Sie spielt auch eine erzieherische Rolle, gewöhnt die Menschen an sozialistische Disziplin, macht die Arbeit zu einer allgemeinen Pflicht... Die Notwendigkeit, die Verteilung der Produkte unter die Mitglieder der Gesellschaft zu regulieren, entfällt erst im Kommunismus.“⁸

Das sozialistische Zivilrecht hat zur Sicherung des Leistungsprinzips die Aufgabe, die freie Verfügung der Werktätigen über ihre Arbeitseinkünfte, die ordnungsgemäße Umwandlung dieser Einkünfte in hochwertige Konsumtionsmittel sowie materielle und kulturelle Leistungen zu gewährleisten, — kurz gesagt: die Ergebnisse der sozialistischen Verteilung, also die Vermögensverhältnisse der Bürger zu schützen. Diese Aufgabe muß bei der rechtlichen Ausgestaltung aller Teile des Zivilgesetzbuchs, z. B. des Kaufrechts, des Wohnungsrechts, und nicht zuletzt auch in dem umfassenden gesetzlichen Schutz der Bürger vor der rechtswidrigen Beeinträchtigung ihrer (auf dem Leistungsprinzip beruhenden) Vermögensverhältnisse ihren Niederschlag finden. Hieraus ergibt sich vor allem auch die große Bedeutung des persönlichen Eigentums für das sozialistische Zivilrecht und damit für das Zivilgesetzbuch. Das persönliche Eigentum ist — worauf Polak nochmals hinweist — eine große Errungenschaft der sozialistischen Gesellschaft und als Mittel zur Sicherung der Existenzgrundlagen des Menschen eine wichtige Voraussetzung dafür, daß dieser seine geistigen und physischen Fähigkeiten in der sozialistischen Gemeinschaft voll entfalten kann.

Mit dem Schutz der Ergebnisse der sozialistischen Verteilung und der Sicherung einer ordnungsgemäßen Umwandlung der Arbeitseinkünfte in Gebrauchsgüter ist die Funktion des Zivilgesetzbuchs jedoch nicht erschöpft. In der bisherigen Diskussion über die Konzeption des Zivilgesetzbuchs kam es vor allem darauf an, die enge Betrachtungsweise zu überwinden, die darin bestand, daß der einzelne Bürger nur als Eigentümer (als Warenbesitzer) gesehen und die Befriedigung seiner Bedürfnisse nur als Warenaustausch betrachtet wurde. Es ist zwar richtig — und Marx hat mit Nachdruck darauf hingewiesen —, daß in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaft die Verteilung der Konsumtionsgüter nach dem Prinzip des Austausches von „Waren-Aquivalenten“ erfolgt.⁹ Dabei ist aber zu beachten,

1. daß es sich um Warenaustausch auf der Grundlage sozialistischer Produktionsverhältnisse, also auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums handelt;

2. daß sich die Befriedigung der Bedürfnisse nicht allein in der Form des Warenaustauschs vollzieht, sondern in zunehmendem Maße durch die unmittelbare Inanspruchnahme gesellschaftlicher Fonds erfolgt, ohne daß persönliches Eigentum in jedem Falle Voraussetzung ist.

⁸ Chruschtschow, Referat auf dem XXX. Parteitag der KPdSU, Berlin 1959, S. 123 124.

⁹ Karl Marx, a. a. O., S. 20.

⁷ Karl Marx, Kritik des Gothaer Programms, Berlin 1946, S. 19/20.